

Der Rat bekräftigt ferner die Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen. Der Rat erinnert die Staaten daran, dass sie sicherstellen müssen, dass sämtliche von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen.

Der Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta zu bekämpfen.“

Auf seiner 5816. Sitzung am 27. Dezember 2007 beschloss der Rat, den Vertreter Pakistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³²²:

„Der Sicherheitsrat verurteilt mit äußerstem Nachdruck den am 27. Dezember 2007 in Rawalpindi (Pakistan) von Extremisten verübten terroristischen Selbstmordanschlag, bei dem die ehemalige Ministerpräsidentin Benazir Bhutto getötet wurde und der zahlreiche weitere Opfer forderte, und spricht den Opfern dieser abscheulichen terroristischen Handlung und ihren Angehörigen sowie dem Volk und der Regierung Pakistans sein tiefes Mitgefühl und Beileid aus. Der Rat würdigt die ehemalige Ministerpräsidentin Bhutto.

Der Rat fordert alle Pakistaner auf, Zurückhaltung zu üben und die Stabilität in dem Land aufrechtzuerhalten.

Der Rat unterstreicht, dass diejenigen, die diese verwerfliche terroristische Handlung begangen, organisiert, finanziert und gefördert haben, vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, gemäß ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und Resolution 1373 (2001) und im Einklang mit Resolution 1624 (2005) mit den pakistanischen Behörden in dieser Hinsicht aktiv zusammenzuarbeiten.

Der Rat bekräftigt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wo, wann und von wem sie begangen werden.

Der Rat bekräftigt ferner die Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen. Der Rat erinnert die Staaten daran, dass sie sicherstellen

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Mike Smith, den Exekutivdirektor des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5856. Sitzung am 20. März 2008 behandelte der Rat den Punkt „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“.

**Resolution 1805 (2008)
vom 20. März 2008**

Der Sicherheitsrat,

erneut erklärend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden, und unverändert entschlossen, weiter dazu beizutragen, die Wirksamkeit der gesamten Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Geißel auf weltweiter Ebene zu erhöhen,

unter Hinweis auf seine Resolution 1373 (2001) vom 28. September 2001, mit der er den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus einsetzte, sowie unter Hinweis auf seine weiteren Resolutionen betreffend Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen,

insbesondere unter Hinweis auf die Resolutionen 1535 (2004) vom 26. März 2004 und 1787 (2007) vom 10. Dezember 20